

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zweilundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zweihundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1984, Beilage 71/84) wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 16 erhält die Fassung:
„¹⁶⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
2. Die Anmerkung 26 erhält die Fassung:
„²⁶⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
3. Der letzte Absatz in Anmerkung 31 erhält die Fassung:
„Bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien ist zusätzlich das von den spanischen Behörden erteilte Ausfuhrdokument (Comunicación al exportador — cuota productos siderurgicos CECA) vorzulegen, in dem die Bundesrepublik Deutschland als Bestimmungsland genannt ist. Das spanische Ausfuhrdokument ist nicht erforderlich für Waren der Warennummern 7302 010, 7302 090, 7361 500, 7363 210, 7371 550 bis 7371 599, 7373 240, 7373 340, 7375 292, 7375 299, 7375 390, 7375 490 und 7375 690.“
4. In Anmerkung 32 Nr. 1 wird die Angabe „161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5)“ ersetzt durch die Angabe „41/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 5)“ und in Anmerkung 32 Nr. 2 und 3 sowie in Anmerkung 33 Nr. 1 und 2 die Angabe „161/84/EGKS“ durch die Angabe „41/85/EGKS“ ersetzt.
5. Die Anmerkung 34 erhält die Fassung:
„³⁴⁾ Wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ist, ist die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig.“
6. Die Anmerkung 67 erhält die Fassung:
„⁶⁷⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
7. Bei den Warennummern 0602 610 bis 0602 680 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG ¹⁶⁾“ gestrichen.
8. Die Warennummer 0604 492 erhält die Fassung:
„0604 492 — — — Schnittgrün (Asparagus und Farne) ... 00 ¹⁰⁾ GMO“
9. Die Warennummer 0810 900 erhält die Fassung:
„0810 900 — andere gefrorene Früchte:
1. Kirschen 00 L GMO
2. andere Früchte . 00 GMO“
10. Bei den Warennummern 0811 910, 2006 500, 2006 510, 2006 740, 2006 750, 2006 890, 2006 900, 2006 960 und 2006 970 wird in Spalte 4 der Buchstabe „L“ eingefügt.
11. Bei der Warennummer 2003 000 erhält der Text der Nummer 1 die Fassung:
„Himbeeren, Erdbeeren und Kirschen“
12. Die Warennummer 3902 122 erhält die Fassung:
„3902 122 — — — — von mehr als 0,10 mm bis 1 mm:
1. Polyäthylen-Platten mit einer Dicke von mehr als 30 mm, aber nicht mehr als 0,35 mm, aus mehreren Schichten Polyäthylen unterschiedlicher Qualität, zwischen denen eine Schicht Aluminium mit einer Dicke von nicht mehr als 20 Mikron und eine Dünne Schicht Papier eingefügt ist .. 06
2. anderes 06 ³⁹⁾“
13. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790, 6004 890, 6005 040, 6005 760 bis 6005 790, 6005 810, 6005 850, 6005 880 bis 6005 910, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760 und 6102 660 bis 6102 720 wird in Spalte 4 der Anmerkungenhinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG ⁷³⁾“ gestrichen.
14. Bei den Warennummern 6601 202, 6601 204 und 6601 504 bis 6601 800 wird in Spalte 5 die Angabe „EE ⁶⁷⁾“ gestrichen.

- | | |
|---|--|
| <p>15. Bei den Warennummern 7313 640 und 7313 870 wird in Spalte 5 die Angabe „EE ³⁵⁾“ durch die Angabe „EE ³¹⁾“ ersetzt.</p> <p>16. Bei der Warennummer 7313 680 werden in Spalte 5 die Anmerkungshinweise „³²⁾“ und „³³⁾“ gestrichen.</p> <p>17. Bei den Warennummern 7363 210, 7375 292 und 7375 299 wird in Spalte 5 die Angabe „EE ³¹⁾“ durch die Angabe „EE ³¹⁾ ³²⁾ ³³⁾“ ersetzt.</p> <p>18. Bei der Warennummer 7308 010 wird in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „³⁵⁾“ angefügt und bei der Warennummer 7365 530 in Spalte 2 das Wort „weniger“ durch das Wort „mehr“ und in Spalte 5 die Angabe „EE ³¹⁾“ durch die Angabe „EE ³⁵⁾“ ersetzt.</p> <p>19. Bei der Warennummer 7375 440 wird in Spalte 5 die Angabe „EE ³¹⁾“ gestrichen.</p> | <p>20. Bei der Warennummer 7375 590 wird in Spalte 5 die Angabe „EE ³¹⁾“ durch die Angabe „EE ³¹⁾ ³⁵⁾“ ersetzt.</p> <p>21. Bei den Warennummern 8525 210 und 8525 250 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵⁰⁾“ gestrichen.</p> |
|---|--|

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften vor allem im EGKS-Bereich notwendig. National werden je eine Genehmigungs- und eine Einfuhrerklärungs-pflicht aufgehoben.

Materielle Änderungen, die sich auf Preise auswirken könnten, sind mit der Neufassung im EGKS-Bereich nicht verbunden, da sie vor allem auf der Verlängerung schon bisher bestehender Abkommen der Gemeinschaft mit Lieferländern und im Einzelfall auf technischen Berichtigungen beruhen. Auch im übrigen gehen von den nun getroffenen deutschen Maßnahmen keine Preiswirkungen aus; allenfalls könnte sich in dem einen Fall der Liberalisierung eine Verbilligung ergeben.

B. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1, 2, 7 und 8

Die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Ländern wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 3673/84 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 340 S. 49) eingeschränkt. Bei den in der EG-Verordnung genannten Warennummern (0602 610 bis 0602 680 und 0604 492) waren die eine Überwachung anordnenden Anmerkungshinweise daher zu streichen.

2. Nummer 3, 4, 15 bis 20

Mit den Empfehlungen Nr.41/84/EGKS und 43/85/EGKS vom 4. Januar 1985 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Verlängerung der Abkommen mit einer Reihe von Lieferländern Rechnung getragen und im Einzelfall Berichtigungen, die den Warenkreis der zu überwachenden EGKS-Erzeugnisse betreffen, vorgenommen (vgl. ABl. EG Nr. L 7 S. 5 und 15). Bei einigen Warennummern konnten die Anmerkungshinweise gestrichen werden, bei anderen waren sie auszutauschen oder zu ergänzen.

Gleichzeitig war das Zitat der maßgeblichen Empfehlungen in den Anmerkungen auf den Stand vom Januar 1985 zu bringen.

3. Nummer 5

Das bis Ende 1984 bestehende Erfordernis, bei der Einfuhr von Kohle mit Gemeinschaftsurprung ein besonderes Ursprungszeugnis vorzu-

legen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an durch eine im Zollrecht vorgesehene Ursprungs-
erklärung des Einführers ersetzt worden, vgl.
Verordnung zur Änderung des Deutschen
Teil-Zolltarifs vom 14. Dezember 1984 —
BGBl. II S. 1019 — und Runderlaß Außenwirt-
schaft Nr. 24/84 des Bundesministers für Wirt-
schaft vom 14. Dezember 1984 — BAnz. S. 13989.

4. Nummer 13

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3639/84 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 335 S. 28) sind die schon 1984 in Kraft befindlichen Mengenbeschränkungen bei der Einfuhr von Waren der Textilkategorien 4, 6 und 83 mit Ursprung in der Türkei auf das erste Halbjahr 1985 — unter Erhöhung der Quoten — ausgedehnt worden. Da die Verlängerung kurzfristig beschlossen worden war, mußte bei Drucklegung der Einfuhrliste im November 1984 lediglich von einer Erklärungsspflicht ausgegangen werden. Dies war nun zu berichtigen.

5. Nummer 6 und 14

Die mit der 60. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 27. Juni 1977 (BAnz. Nr. 116) angeordnete Einfuhrerklärungspflicht für Schirme mit Ursprung in Taiwan konnte nach mehrjähriger Beobachtung des Marktes aufgehoben werden, nachdem sie die für die Wirtschaftspolitik erforderliche Transparenz in diesem Sektor erbracht hat.

6. Nummer 9 bis 11

Diese Änderungen tragen der Verordnung (EWG) Nr. 746/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1985 (ABl. EG Nr. L 81 S. 10) Rechnung. Hierdurch werden Kirschen der genannten Warennummern, die auf Grund der Marktlage zu besonders empfindlichen Waren geworden sind, in die EWG-Einfuhrlizenzregelung einbezogen, die eine Kautionsstellung vorsieht, damit der Einführer die Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, einhält.

7. Nummer 12

Nachdem durch die Verordnung (EWG) Nr. 483/85 des Rates vom 27. Februar 1985 (ABl. EG Nr. L 59 S. 14) bei der Verlängerung der aus Retorsionsgründen angeordneten Kontingente gegenüber USA Polyäthylen-Platten bestimmter Dicke und Schichtung von der Mengenbeschränkung ausgenommen wurden, war die Warennummer 3902 122 in der Einfuhrliste entsprechend zu unterteilen und mit Anmerkungshinweis zu versehen.

8. *Nummer 21*

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Keramikisolatoren aus Japan ist der deutsche Beitrag zu einem Liberalisierungspaket, das die EG zu den Bemühungen in GATT und OECD um den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen beisteuert.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Verordnung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

